



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 2a 100a 20.11.06

Städte und Gemeinden

über die
Regierungspräsidien Darmstadt,
Gießen und Kassel
- Dezernate Kommunalaufsicht -

Bearbeiter/in: Frau Ute Göttlicher-Schmidle
Durchwahl: 0611 / 815 -1208
E-Mail: Ute.Goettlicher-Schmidle@hmuelv.hessen.de
Fax: 0611 / 815 - 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 20. Dezember 2012

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
in Hessen

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

Regierungspräsidien Darmstadt,
Gießen und Kassel
- Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt -

Brauchtumsfeuer in Hessen

hier: Orientierungshilfe zur Durchführung


Brauchtumsfeuer und Brauchtumspflege sind vielerorts in Hessen seit Jahrzehnten als fester Bestandteil in der örtlichen Gemeinschaft verankert. Hierbei handelt es sich um Martinsfeuer, Osterfeuer, Johannisfeuer, aber auch um örtliche Brauchtumsfeuer wie z.B. Hutzelfeuer, Lärmfeuer und um Christbaumverbrennungen. Diese jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen werden durch das ehrenamtliche Engagement von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, von örtlichen Vereinen und nicht zuletzt von der Freiwilligen Feuerwehr getragen.

Nachdem im Zusammenhang mit der Durchführung von Brauchtumsfeuern vereinzelt immer wieder abfallrechtliche Bedenken gegen eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle geltend gemacht wurden, wird mit diesen Ausführungen klar gestellt, dass derartige Veranstaltungen, bei denen unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt unter bestimmten Voraussetzungen als Brennmaterialien eingesetzt werden, nicht dem Abfallrecht unterliegen.

Nach der gängigen Rechtsprechung sind Brauchtumsfeuer dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden, die für jedermann zugänglich ist. Im Umkehrschluss ist das Verbrennen von Holz, Baum- und Strauchschnitt von z.B. Landwirten oder Gartenbesitzern auf deren Grundstück im privaten Kreis auch dann nicht als Brauchtumsfeuer zu werten, wenn es regelmäßig z.B. zur Osterzeit stattfindet.

Die obigen Ausführungen und die als Anlage beigefügten Anforderungen zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sollen den Städten und Gemeinden, in denen Brauchtumsfeuer stattfinden, als Orientierungshilfe dienen. Es wird empfohlen, eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 74 HSOG zu erlassen. Die beigefügte Orientierungshilfe gibt dabei Hinweise, welchen Inhalt eine solche Gefahrenabwehrverordnung haben sollte. Dieses Schreiben und die beigefügte Orientierungshilfe wurden in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.

Im Auftrag



Edgar Freund

Anlage



Dezember 2012

Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern

(1) Anzeige

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der örtlichen Verwaltungsbehörde (Magistrat/Gemeindevorstand) mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

Diese informiert hierüber die zuständige Brandschutzdienststelle des Kreises/kreisfreien Stadt, die Zentrale Leitstelle bei den Landkreisen, kreisfreien Städte und die örtliche Feuerwehr.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
2. Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u.ä.) und der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen wollen.
3. Name, Alter und Anschriften der Aufsichtsperson(en).
4. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Grundstücks ist beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
5. Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierbei sind die Vorgaben von Ziffer (2) zu beachten.
6. Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials. Hierbei sind die Anforderungen nach Ziffer (3) Nr. 3 zu beachten.
7. Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Ziffer (5).
8. Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(2) Zulässige Brennmaterialien

1. Im Rahmen des Brauchtumsfeuers darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.
2. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
3. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
4. Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

(3) Durchführung

1. Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen nach Ziffer (5) Nr. 2 anzulegen.
2. Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 m Meter grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
4. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

(4) Aufsicht

1. Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.
2. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
3. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
4. Bei aufkommenem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

5. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.
6. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.
7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

(5) Gefahrenabwehr

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

150 m	zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
150 m	zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
100 m	zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
100 m	zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
50 m	zu sonstigen Gebäuden;
50 m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
20 m	zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
10 m	zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
10 m	zu befestigten Wirtschaftswegen.

2. Wenn innerhalb der unter Nr. 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
3. Im Umkreis von 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

(6) Verbote

1. Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
2. Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.
3. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender

An

Eingangsstempel
Aktenzeichen

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer _____ stattfinden.

Datum: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

Es handelt sich um eine öffentliche bzw. private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: Ja. Nein.

I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: _____

Menge: _____ m³

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe: _____ Meter Durchmesser: _____ Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

III. Gefahrenabwehr

1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten; oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: Ja Nein.

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöscher, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)